

**SATZUNG**  
der Gemeinde Sponholz  
über die Erhebung einer Abgabe zur Umlegung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter  
(Kleineinleiterabgabensatzung)

**Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2023 (GVOBL.MV S. 934, 939) und der § 1 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBL. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBL M-V S. 650) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBL. M-V S. 637), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL M-V S. 431, 434) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.05.2024 die Satzung über Umlegung der Abwasserabgabe vom 10.01.1995, zuletzt geändert am 05.03.2002 neu erlassen:

**§ 1**

**Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Umlegung der Abwasserabgabe, die sich nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AbwAG M-V an Stelle von Einleitern zu entrichten hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushalten und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten, eine Kleineinleiterabgabe.
- (2) Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgte Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.
- (3) Die Einleitung aus Kläranlagen ist abgabefrei, wenn die Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Schlammabeseitigung nach den wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Regelungen sichergestellt ist. Die Nachweise für die Abgabebefreiung sind durch den Abgabepflichtigen zu erbringen.

## § 2

### Abgabenmaßstab und Abgabesatz

- (1) Die Abgabe wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Sie gelten nach Maßgabe des § 1 als Einleiter.
- (2) Maßgebend für die Ermittlung der Einwohner, ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück vom 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.
- (3) Die Abwasserabgabe beträgt je Einwohner und Jahr ab 01.01.2002 17,90 Euro jährlich.

## § 3

### Veranlagungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Veranlagungszeitraum ist Kalenderjahr.
- (2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 01. Januar des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Anschluss an das zentrale Abwassersystem erfolgt oder der Untergang des Wohngebäudes festzustellen ist.

## § 4

### Abgabepflichtiger

- (1) Abgabepflichtig ist, wer zum 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend Ihrem Miteigentumsanteil abgabepflichtig.
- (3) Mehrere Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei Eigentumswechsel wird der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an, das auf die Rechtsänderung folgt, abgabepflichtig.

## § 5

### Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## § 6

### Pflichten des Abgabepflichtigen

Der Abgabepflichtige hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und nötigenfalls Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 6 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück nicht gewährt. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein Verstoß gegen § 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der jeweils gültigen Fassung angesehen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die bisherige Satzung der Gemeinde über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter einschließlich aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Sponholz, den 18.06.2024

Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.